

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 42/14 B

L 19 AS 1477/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 AS 536/13 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Bonn,
Rochusstraße 6, 53123 Bonn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des 4. Senats des Bundessozialgerichts
vom 15. Januar 2014 (B 4 AS 394/13 B) wird als unzulässig verworfen.

Die Gegenvorstellung gegen den zuvor bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, den zuvor bezeichneten Beschluss aufzuheben und die Revision gegen
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2013 zuzulassen,
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Ausgangsverfahren begehrt der Kläger höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum von Januar bis Ende April 2013, mit der Begründung, der Regelbedarf sei verfassungswidrig zu niedrig bemessen. Der Beklagte lehnte eine Erhöhung der Leistungen ab und das SG hat die Klage hiergegen durch Gerichtsbescheid vom 28.6.2013 abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, da der Kläger keinen bezifferten Klageantrag gestellt habe und sich ein konkreter Betrag der begehrten höheren Leistungen auch nicht aus seinem Vorbringen ermitteln lasse, sei die Berufung statthaft. Das LSG hat die Berufung des Klägers hiergegen als unzulässig verworfen. Der Beschwerdewert des § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG werde nicht erreicht. Bei einem unbezifferten Klageantrag habe das Berufungsgericht den Beschwerdewert unter Berücksichtigung des Beteiligtenvorbringens zu ermitteln. Dabei sei nicht nur auf den Vortrag des Klägers bei Berufungseinlegung abzustellen. Dieser sei vielmehr mit dem Antrag im erstinstanzlichen Verfahren zu vergleichen, um ein Unterlaufen der Berufungsbeschränkung durch einen entsprechenden Vortrag im Berufungsverfahren zu verhindern. Nachdem der Kläger auf Nachfrage durch das Berufungsgericht zunächst einen Anspruch auf höhere Leistungen von 125 Euro beziffert habe und er darauf hingewiesen worden sei, dass bei einem streitigen Zeitraum von vier Monaten damit der Beschwerdewert des § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG nicht erreicht werde, habe er den Gesamtanspruch in einem weiteren Schriftsatz auf 1050 Euro erhöht. Insoweit sei von einer willkürlichen Streitwerterhöhung auszugehen. Ein Erhöhungsbetrag von 187,50 Euro monatlich könne dem erstinstanzlichen Vorbringen, das der Kläger insbesondere unter Hinweis auf die Sachverständigenäußerungen von Münder/Becker begründet habe, nicht entnommen werden. Nach seiner dortigen Argumentation habe sich die Beschwer lediglich auf 36,88 Euro im Monat belaufen. Das SG habe die Berufung auch nicht zugelassen, denn weder den Entscheidungsgründen noch dem Tenor sei eine solche ausdrückliche Entscheidung zu entnehmen. Es habe vielmehr angenommen, dass die Berufung ohne Zulassung zulässig sei. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen hat sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das BSG gewandt und Divergenz zwischen der Entscheidung des LSG und Entscheidungen von BSG und BVerwG geltend gemacht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sowie Verfahrensfehler des LSG gerügt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Der erkennende Senat hat die Beschwerde des Klägers als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 15.1.2014 - B 4 AS 394/13 B*). Hiergegen wendet sich der Kläger mit der Anhörungsrüge nach § 178a SGG. Er sei durch den Beschluss des BSG in seinem rechtlichen Gehör nach Art 19 und Art 103 GG verletzt worden. Zudem macht er eine Gegenvorstellung geltend und beantragt die Zulassung der Revision gegen das Urteil des LSG.



II

- 3 Die Anhörungsrüge des Klägers ist unzulässig und daher nach § 178a Abs 4 S 1 SGG zu verwerfen.
- 4 Nach § 178a Abs 1 S 1 SGG ist auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung Beschwerten das Verfahren fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist (*Nr 1*) und das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (*Nr 2*). Die Rüge muss nach § 178a Abs 2 S 5 SGG ua das Vorliegen der in Abs 1 S 1 Nr 2 genannten Voraussetzungen darlegen. Der Kläger hat die Rüge zwar fristgerecht erhoben; er hat mit seinem Vorbringen jedoch nicht die Möglichkeit einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) durch den Beschluss des Senats vom 23.5.2013 hinreichend dargetan.
- 5 Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verpflichtet die Gerichte, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Als Prozessgrundrecht soll das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs sicherstellen, dass die Entscheidung frei von Fehlern ergeht, welche ihren Grund im Unterlassen der Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Beteiligten haben. Es verpflichtet die Gerichte allerdings nicht, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen (*vgl BVerfG <Kammer> Beschlüsse vom 6.5.2010 - 1 BvR 96/10 - SozR 4-1500 § 178a Nr 11 RdNr 28; vom 4.9.2008 - 2 BvR 2162/07, 2 BvR 2271/07 - BVerfGK 14, 238 = WM 2008, 2084 f, unter Hinweis auf BVerfGE 64, 1, 12 und BVerfGE 87, 1, 33 = SozR 3-5761 Allg Nr 1 S 4*). Die Gerichte sind auch nicht verpflichtet, jedes Vorbringen eines Beteiligten ausdrücklich zu bescheiden; es muss nur das Wesentliche der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienende Vorbringen in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden (*stRspr BVerfG, s zB BVerfG <Kammer> Beschlüsse vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - BVerfGK 13, 303, Juris RdNr 9 ff mwN; vom 31.3.2006 - 1 BvR 2444/04 - BVerfGK 7, 485, 488*). Es bedarf daher einer schlüssigen Darlegung, dass - trotz der genannten Grenzen des Prozessgrundrechts - eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in entscheidungserheblicher Weise vorliegt.
- 6 Der Kläger wiederholt im Wesentlichen seinen Vortrag aus der Nichtzulassungsbeschwerde, der seiner Ansicht nach zu einer Zulassung der Revision hätte führen müssen. Um zu einer Zulässigkeit der Anhörungsrüge zu gelangen, hätte er zur Erfüllung seiner Darlegungslast gemäß § 178a Abs 2 S 5 SGG aber aufzeigen müssen, dass das BSG diesen ursprünglichen Vortrag in einer Weise verkannt bzw nicht beachtet habe, der von den bisherigen Grundsätzen in der Rechtsprechung des BSG hinsichtlich der Zulassung der Revision auf Nichtzulassungsbeschwerden hin gemäß § 160a SGG abweicht (*vgl BSG Beschluss vom 20.12.2011 - B 2 U 12/11 C*). Genau dies erfolgt nach seinem eigenen Vortrag nicht, wenn er ausführt, dass der



Senat wie in zahlreichen anderen Beschlüssen auch argumentiere. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass das BVerfG die bisherige Praxis des BSG bei der Überprüfung der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG verfassungsrechtlich nicht beanstandet hat (*vgl Beschluss des BVerfG vom 14.4.2010 - 1 BvR 2856/07 - SozR 4-1500 § 160a Nr 24; vgl auch die Beschlüsse des BVerfG vom 24.11.2009 - 1 BvR 3324/08; 15.2.2006 - 1 BvR 2597/05 - SozR 4-1500 § 160a Nr 16; 24.10.2000 - 1 BvR 1412/99 - SozR 3-1500 § 160a Nr 31 jeweils mwN; s auch BSG Beschluss vom 6.3.2013 - B 6 KA 6/12 C*). Der Kläger hätte allenfalls vortragen können, dass sein bisheriger Vortrag aus der Nichtzulassungsbeschwerde in einer sein rechtliches Gehör verletzenden Weise vom Senat nicht beachtet worden wäre, die von der jahrzehntelangen Praxis des BSG bei der Beurteilung von Nichtzulassungsbeschwerden abweicht und die damit auch von den bisherigen, vom BVerfG gebilligten abstrakten höchstrichterlichen Rechtssätzen zu den Zulässigkeitserfordernissen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht abgedeckt gewesen ist. Hierfür genügt eine bloße Rüge der inhaltlichen Richtigkeit des Beschlusses des Senats vom 15.1.2014 gerade nicht.

- 7 Soweit geltend macht wird, der Senat habe das klägerische Vorbringen, welches auf der Entscheidung des BVerwG vom 12.2.1993 - 9 B 25/93 - aufbaut, unter der RdNr 5 des angegriffenen Beschlusses mit dem Argument übergangen, eine Divergenz könne nicht mit einer Abweichung von einer Entscheidung des BVerwG begründet werden, übersieht er, dass in dem Beschluss ebenfalls darauf hingewiesen wird, unabhängig hiervon seien die Darlegungen des Klägers zur behaupteten Divergenz nicht hinreichend. Im Übrigen schützt Art 103 Abs 1 GG nicht davor, dass ein Gericht die Rechtsansicht eines Beteiligten nicht teilt (*vgl BVerfG <Kammer> Beschluss vom 4.9.2008 - 2 BvR 2162/07, 2 BvR 2271/07 - BVerfGK 14, 238, Juris RdNr 13, unter Hinweis auf BVerfG Beschluss vom 12.4.1983 - 2 BvR 678/81 ua - BVerfGE 64, 1, 12 und mwN; vgl auch BSG Beschluss vom 6.3.2013 - B 6 KA 6/12 C - Juris RdNr 4*).
- 8 Im Weiteren verkennt der Kläger, dass ihm die Darlegung obliegt, welcher abstrakte Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung von dem einer Entscheidung des BSG abweicht. Der Darlegungspflicht wird nicht damit genügt, dass das zur Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde angerufene Gericht sich unter Würdigung des gesamten Vortrags der Partei nach "seinem wahren Bedeutungsgehalt" einen derartigen abstrakten Rechtssatz erarbeiten kann. Insoweit kann eine Gehörsverletzung nicht damit begründet werden, dass das Beschwerdegericht den Bedeutungsgehalt der Beschwerdebegründung nicht hinreichend erfasst habe.
- 9 Auch soweit es die zweite Divergenzrüge wegen der Bestimmung des Beschwerdewertes betrifft, wird nicht dargelegt, dass der Senat den Kläger in seinem rechtlichen Gehör verletzt hat. Zum einen trägt der Kläger selbst vor, dass er keinen abstrakten Rechtssatz aus der angefochtenen Entscheidung des LSG herausgearbeitet habe. Die nach Ansicht des Klägers vom erkennenden Senat heranzuziehenden Ausführungen zur Ermittlung des von ihm darzulegenden Rechtssatzes des LSG beinhalten lediglich eine Interpretation eines der Entscheidung vorange-

henden Schreibens des LSG und seine eigene rechtliche Würdigung. Da es bereits an hinreichenden Darlegungen zu einem abstrakten Rechtssatz des LSG in der Beschwerdebegründung mangelte, bestand für den erkennenden Senat im Weiteren keine Veranlassung sich mit den darüber hinausgehenden Ausführungen des Klägers zu den Divergenzrügen auseinanderzusetzen.

- 10 Im Hinblick auf den vom Kläger in der Beschwerdebegründung gerügten Verfahrensfehler des Erlasses eines Prozess- anstatt eines Sachurteils bringt der Kläger in seiner Anhörungsrüge selbst zum Ausdruck, dass sich der Beschluss vom 15.1.2014 mit seinem Vortrag auseinander setzt.
- 11 Die Gegenvorstellung gegen den Beschluss vom 15.1.2014 ist unzulässig. Eine Gegenvorstellung kann nur noch gegen eine abänderbare Entscheidung des Gerichts erhoben werden (*vgl/ BGH, MDR 2004, 768; BFH Beschluss vom 6.12.2011 - IX S 19/11 - BFH/NV 2012, 438, RdNr 1; BFH Beschluss vom 14.2.2012 - IV S 1/12 - BFH/NV 2012, 967 = Juris RdNr 8 mwN; BVerfGE 122, 190 = Juris RdNr 39; BSG Beschluss vom 28.10.2013 - B 1 KR 8/13 C - RdNr 8*). Bei einem Beschluss über die Nichtzulassung der Revision handelt es sich jedoch um einen nicht rechtsmittelfähigen Beschluss. In Übereinstimmung mit dem BVerwG geht der erkennende Senat davon aus, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung der Anhörungsrüge zum Ausdruck gebracht hat, dass in diesen Fällen daneben die nicht geregelte Gegenvorstellung nicht zuzulassen ist (*vgl zB BVerwG Beschluss vom 12.3.2013 - 5 B 9/13 - Juris RdNr 6; BVerwG Beschluss vom 5.7.2012 - 5 B 24/12, 5 B 24/12, 5 PKH 5/12 - Juris RdNr 2; zu Beschlüssen über Nichtzulassungsbeschwerden: BVerwG Beschluss vom 28.4.2011 - 8 B 79/10 ua - Juris RdNr 7 und hierzu BVerfG Beschluss vom 19.7.2013 - 1 BvR 1519/11 - Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung; ebenso BFH Beschluss vom 14.2.2012 - IV S 1/12 - BFH/NV 2012, 967 = Juris RdNr 6 ff*).
- 12 Da das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht nach § 178a Abs 5 S 1 SGG fortzusetzen war, war der Antrag auf Zulassung der Revision gegen das Urteil des LSG vom 13.9.2013 ebenso als unzulässig zu verwerfen, wie der Antrag auf Aufhebung des Beschlusses des erkennenden Senats vom 15.1.2014.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

